



Haupt- und Finanzausschuss am 08.12.2020		öffentlich		
Nr. 7 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/308/2020		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 24.11.2020		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020		Vorberatung	
Stadtrat			Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung sowie Kalkulation der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr für das Jahr 2021

I. Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen, den als Anlage 1 beigefügten Entwurf der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung der 26. Änderungssatzung zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

Gemeindeordnung (GO) NW, Zuständigkeitsordnung des Rates, Kommunalabgabengesetz (KAG) NW, Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) NW

III. Sachverhalt:

Wesentliche Punkte der Straßenreinigungssatzung sowie der Gebührenkalkulation 2021 sind nachfolgend dargestellt:

1. Gebührenkalkulation für das Jahr 2021

Die Verwaltung hat die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren für 2021 neu kalkuliert.

Der Fraktionsantrag der CDU vom 02.03.2020 (s. Anlage 3), wurde seitens der Verwaltung geprüft und bei der Kalkulation positiv berücksichtigt. Auf die Sitzungsvorlage FB3/201/2020 aus diesem Ausschuss wird inhaltlich verwiesen.

Die Gebühren stellen sich wie folgt dar:

Gebühr je Frontmeter	Gebühr 2021	Abweichung gegenüber Vorjahr
Reinigung Innenstadt (Kategorie S 1)	13,77 €	+ 0,63 €
Reinigung sonstiges Stadtgebiet (Kategorie S 2)	0,88 €	- 0,08 €
Winterdienst (Kategorie W)	0,08 €	+ 0,04 €

Straßenreinigungsgebühren Innenstadt (S 1)

Die in die Gebührenkalkulation 2021 einzustellenden ansatzfähigen Kosten (Ziffer 5) steigen im Vergleich zum Vorjahr, da aus der Erfahrung der bisherigen Werte aus 2020 mit mehr Kehrstunden und somit auch mehr Kosten für die Verwertung des Kehrgutes zu rechnen ist.

Darüber hinaus wird ein Fehlbetrag in Höhe von 1.091,78 €, aus den Vorjahren kostensteigernd eingerechnet.

Straßenreinigungsgebühren sonstiges Stadtgebiet (S 2)

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die ansatzfähigen Kosten (Ziffer 5) geringfügig verringert. Zudem wird ein Guthaben aus den Vorjahren in Höhe von 2.412,62 € gebührenmindernd eingerechnet.

Winterdienstgebühren

Die in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Winterdienstkosten (Ziffer 2) sind weitestgehend auf der Grundlage von Durchschnittswerten der vergangenen Jahre berechnet worden, da nicht abgeschätzt werden kann, wie streng der kommende Winter sein wird. Die Gebührenerhöhung folgt aus einem geringeren Guthabenrest der Vorjahre, der dieses Jahr aufzulösen ist.

Auf den Ansatz kalkulatorischer Zinsen wird wegen des geringen Kostenanteils verzichtet. Gleiches gilt für kalkulatorische Kosten (vgl. Stellungnahme GPA).

2. Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Die vorgenommenen Änderungen sind im als Anlage 1 beigefügten Satzungsentwurf in Fettdruck dargestellt.

Bezeichnungen einzelner Straßen wurden im Verzeichnis überarbeitet oder ergänzt.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Der vom allgemeinen Haushalt zu tragende Öffentlichkeitsanteil beträgt im Kalenderjahr 2021 insgesamt 33.568,84 €.

V. Anlagen:

- Entwurf der 26. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (Anlage 1) Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 (Anlage 2)
- Antrag der CDU Fraktion „Änderung der Straßenreinigungssatzung“ vom 02.03.2020 (Anlage 3)
- Lageplan Vossweg (Anlage 4)